

MONTAGEBEDINGUNGEN

II (Ausland)

gültig vom 01.04.2019 bis 31.03.2020

Für Montage und Wartungsarbeiten gelten für o.g. Zeitraum folgende Bedingungen:

I Verrechnungssätze

a) Tagessatz (bis 10 Std.) für einen Ingenieur	EURO 1.590,00
b) Stundensatz (Arbeits-, Reise- u. Wartestunden) für Richtmeister	EURO 104,80
für Obermonteur oder geprüften Schweißer	EURO 92,68
für Monteure	EURO 87,59
c) Zuschläge der Berufsgruppen b)	
für Arbeiten, die über die tarifliche Arbeitszeit von 7.0 Std./Tag und 35 Std. Woche hinausgehen	
+ 25% für die ersten zwei zusätzlichen Stunden/Tag	
+ 50% für die folgenden zusätzlichen Stunden/Tag	
+ 25% für Nachtarbeit zwischen 20:00 h und 06:00 h.	
+ 70% für Sonntagsarbeit	
+ 100% für Feiertagsarbeit	
+ 150% für Arbeiten am 01.Jan, Ostern, 01.Mai, Weihnachten	
d) Für Vorbereitung des Montageeinsatzes und Rückmeldung werden je Person zwei Arbeitsstunden zusätzlich berechnet (I b).	

II Auslösungen

a) Berufsgruppe I a) im Satz enthalten	
b) Berufsgruppe I b) Fernauslösung arbeitstäglich	EURO 199,60

c) Unterkunft nach Aufwand

III Reisekosten und sonstige Auslagen

a) Kilometergeld bei PKW-Benutzung	EURO 0,95
b) Kilometergeld bei Kleintransporter-Fahrzeugen (ohne Fahrer)	EURO 1,65
c) pauschales Kilometergeld	EURO 0,59
d) Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Aufwand. Bei Bahnreisen 1. Klasse für die Berufsgruppe 1a) und für die Berufsgruppe 1b) 2. Klasse. Für beide Gruppen gilt bei Flugreisen die Economy Class.	
e) Die Fahrkosten und Reisezeiten für tarifliche Heimfahrten (entsprechend BMTV) gehen zu Lasten des Auftraggebers.	
f) Frachtkosten für persönliches Gepäck, Werkzeug und Material werden ermittelt nach der öffentlichen Frachttabelle. Bis 65 kg gilt der Expresß – Satz und darüber ein Mischsatz (gilt nicht bei Flugreisen).	

- g) Dienstl. Telefonkosten, Parkgebühren, Porto und sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz stehen, nach Aufwand.

IV Werkzeugvorhaltung

- a) In den Verrechnungssätzen sind übliche Handwerkzeuge enthalten.
- b) Werden Montagegeräte, Maschinen und Gerüste beigestellt, erheben wir eine Mietgebühr von 3% des Anschaffungswertes je angefangene Woche plus Transport- und Bereitstellungskosten nach Aufwand.
- c) Verbrauchsstoffe werden nach Verbrauch berechnet (z.B. Trenn- und Schleifscheiben, Schweißzusatzwerkstoffe, Prüfmittel, Farbe, Verbrauchsmaterial usw.).
- d) Messeinrichtungen zum Auswuchten für Ventilatoren werden pro Arbeitstag mit 350 € berechnet.

V Versicherungen und Verantwortungsumfang

- a) Es besteht eine Betriebshaftpflicht-Versicherung als Deckung gegenüber Schäden, die durch unser Personal verursacht werden.
- b) Wird unser Personal mit Führungsaufgaben beauftragt, sind diese nur für die technisch richtige Ausführung der Arbeiten verantwortlich. Für die vom Auftraggeber beigestellten Arbeitskräfte wird keine Haftung hinsichtlich verursachter Schäden übernommen.
- c) Die Behandlung und Entsorgung asbesthaltiger Stoffe kann nicht vom GWA-Personal vorgenommen werden, sondern ist eine kundenseitige Leistung.

VI Austausch von Personal, Montageunterbrechung

- a) Wird aus Unfall- und Krankheitsgründen ein Personalaustausch erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- b) Erfolgt aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine Montageunterbrechung, so sind die hieraus entstehenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

VIII Abrechnung

- a) Die Abrechnung erfolgt nach den von Ihrer Bauleitung abgezeichneten Stunden- oder Tagesnachweisen.
- b) Soweit Auslösungen und Fahrtauslagen steuerpflichtig sind, wird zur Abdeckung der lohngebundenen Nebenkosten ein Zuschlag von 60 % auf die betreffenden Beiträge erhoben.
- c) Mehrwertsteuern sind in den Sätzen nicht enthalten und werden in der Rechnung erhoben.
- d) Montagerechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

IX Sonstiges

- a) Auswahl und Einstufung des Montagepersonals erfolgt durch uns.
- b) Ändern sich während der Laufzeit der Vereinbarung tarifliche oder gesetzliche Festlegungen, so werden diese entsprechend berücksichtigt, ohne daß eine schriftliche Ergänzung der Vereinbarung erforderlich wird.